Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

G7 GERMANY
2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

gegen Postzustellungsurkunde

[redacted]

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2510
Fax +49 30 18-300-807-2510

Ref-G20@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz / Umweltinformationsgesetz
- Ihr Antrag vom 19.08.2022
- Mein Bescheid vom 14.09.2022
- Ihr Schreiben vom 06.10.2022
- Ihre E-Mail vom 30.12.2022

Aktenzeichen: G20/3553.1/4
Datum: Berlin, 10.02.2023 / 10.03.2023

Sehr geehrter [redacted]

auf Grund eines Büroversehens im Zusammenhang mit einem internen Personalwechsel wurde der im Dezember 2022 erstellte Widerspruchsbescheid bedauerlicherweise nicht abgeschickt. Hierfür bitte ich um Entschuldigung.

Für Ihren Widerspruch vom 06.10.2022 danke ich. Nach erneuter Prüfung ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der zulässige Widerspruch vom 06.10.2022 gegen den Bescheid vom 14.09.2022 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Begründung

Ihre Informationsanfrage vom 19.08.2022 bezieht sich – mit Referenz auf einen Artikel im Handelsblatt – auf wissenschaftliche Ausarbeitungen „aus dem Zeitraum Januar 2022 bis Mai 2022, in denen die im Entwurf

Hinweis zum Datenschutz:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des BMDV verarbeitet. Diese finden Sie auf der Internetseite des BMDV unter: https://www.bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, können Ihnen die Informationen auch in Textform übermittelt werden.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

des Verkehrsministeriums für das Klimaschutzsofortprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihr THG-Einsparpotenzial hin untersucht und bewertet wurden" und damit auf das im Koalitionsvertrag vereinbarte, umfassende und sektorübergreifende Klimaschutz-Sofortprogramm („KSSP").

Zunächst weise ich darauf hin, dass mit dem am 13.07.2022 vorgelegten Sofortprogramm für den Sektor Verkehr aufgrund einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für das Jahr einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 KSG nachgekommen wurde; es handelt sich somit um einen anderen Vorgang.

Es ist vorgesehen, dass das KSSP, wie im Koalitionsvertrag beabsichtigt, unmittelbar gemeinsam mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen auf den Weg gebracht wird. Daher handelt es sich bei den Beratungen zum KSSP um unmittelbar und konkret gesetzesvorbereitende Tätigkeiten, Diese Beratungen sind – entsprechend der alle Wirtschafts- und Lebensbereiche betreffenden Notwendigkeit klimaschädliche Emissionen zu reduzieren – außergewöhnlich komplex und besonders schutzbedürftig. Eine ausschließlich auf einen konkreten Gesetzentwurf bezogene Betrachtung würde dieser Sachlage nicht gerecht und liefe ins Leere. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a UIG sind oberste Bundesbehörden von der Informationspflicht ausgenommen, wenn und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden. Ihre Vermutung, dass die enthaltenen Maßnahmen erst „irgendwann einmal" eine Gesetzgebung erforderlich machen werden, trifft daher nicht zu.

In Ihrem Widerspruch gehen Sie davon aus, dass die Beratungen zum *KSSP bereits abgeschlossen seien.* Dies ist mitnichten der Fall, denn dieser Beratungsprozess innerhalb der Bundesregierung dauert derzeit noch an. Er ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG bis zu Entscheidung geschützt.

Bei den begehrten gutachterlichen Ausarbeitungen handelt es sich, unabhängig davon, nicht um eine von Beratungsprozess entkoppelte Beratungsunterlage. Die Ausarbeitungen stützen sich vielmehr bereits auf Zwischenschritte der Beratungen und des Entscheidungsfindungsprozesses (bspw. zu Art und Ausgestaltung möglicher Maßnahmen); sie sind untrennbar mit den Klimaschutzberatungen verbunden und ihre Annahmen, Plausibilitäten und Prognosen sind selbst integrale Bestandteile des Beratungsprozesses und der Entscheidungsfindung über künftige Maßnahmen, die ständig rückgekoppelt und aktualisiert werden. Sie sind dem Beratungsprozess daher nicht – im Sinne einer „Grundlage" –

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

vorgelagert und eine Bekanntgabe dieser in Teilen möglicherweise überholten, vorläufigen Einschätzungen während der Beratungen ließe eine erhebliche Störung des Beratungsprozesses erwarten. Das Klimaschutzgesetz trägt dem öffentlichen Interesse an einer Bewertung und Diskussion der Klimaschutzmaßnahmen durch das öffentliche und breit angelegte Konsultationsverfahren für Klimaschutzprogramme ausdrücklich Rechnung (§ 9 Abs. 3 KSG).

Die obenstehenden Überlegungen gelten auch für Ihre ergänzende Informationsbitte vom 30.12.2022; eine Übersendung zu Grunde liegender Annahmen ist aus den genannten Gründen leider nicht möglich. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ist weiter nicht erkennbar: Als Begründung führen Sie die rechtliche Einschätzung des Expertenrats für Klimafragen vom 25.08.2022 an. Die gutachterliche Einschätzung der Rechtslage durch den Expertenrat begründet in Abwägung mit dem durch § 8 Abs. 1 UIG geschützten Beratungsprozess zum KSSP jedoch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe anderweitiger wissenschaftlicher Ausarbeitungen. Die Einschätzung des Expertenrates bezieht sich darüber hinaus nicht auf das (noch nicht beschlossene) KSSP, sondern auf das Sofortprogramm für den Sektor Verkehr auf Grundlage von § 8 Absatz 1 KSG (siehe oben) und kann daher nicht als Begründung Ihrer Anfrage dienen. Auch die Verwendung vertraulicher Unterlagen aus einem Beratungsprozess der Bundesregierung in einer medialen Berichterstattung begründet aus sich heraus kein besonderes öffentliches Interesse.

Kostenentscheidung

Da der Widerspruch erfolglos geblieben ist, sind die Kosten des Verfahrens dem Widerspruchsführer aufzuerlegen, § 80 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Verwaltungskosten werden jedoch nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie